

Beschluss vom 24. September 2013

**Kleine Anfrage 2013/18**  
**betreffend "Erfahrungen nach einem halben Jahr KESB"**

In einer Kleinen Anfrage vom 24. Juni 2013 stellt Kantonsrat Patrick Strasser diverse Fragen zu den Erfahrungen zur neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist seit dem 1. Januar 2013 tätig. Auf Grund von Bundesvorgaben sind die bis Ende Dezember 2012 tätigen kommunalen Vormundschaftsbehörden in eine kantonale Behörde übertragen worden. Aus den Gemeinden hat die KESB rund 150 offene Verfahrensfälle übernehmen müssen. Zudem haben zahlreiche Amtsstellen und auch Privatpersonen die Aufnahme der Tätigkeit der KESB abgewartet, um ihre Anträge zu Jahresbeginn direkt bei der neuen Behörde zu deponieren. Mit Ausnahme der Präsidentin und dem leitenden Fachsekretär haben alle Behördenmitglieder und Fachsekretariatsmitarbeitenden ihre Tätigkeit am 1. Januar 2013 aufgenommen, also mit Beginn der Betriebsphase. Das heisst, dass mit der Aufnahme des laufenden Betriebs auch die Organisation aufgegleist und konsolidiert werden musste.

Auf Grund der erst gut halbjährigen Betriebsphase ist eine seriöse Beurteilung – und vor allem das Einleiten von allfälligen Anpassungen – noch nicht möglich. Dazu ist mindestens das erste Jahr abzuwarten. Die Abläufe müssen sich erst richtig einspielen, wobei die interne Organisation laufend überprüft und angepasst wird. Ausserdem sind wie oben erwähnt Pendenzen aus den Gemeinden aufzuarbeiten. Allerdings zeigt sich, dass der Personalbestand eher knapp dotiert ist. Er ist anfangs bewusst unter den Vorgaben der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gehalten worden, um die Erfahrungen in der Praxis abzuwarten. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass allenfalls eine Erhöhung der Stellenprozentage in Erwägung gezogen werden muss. Die KESB Schaffhausen bewältigt die momentane sehr grosse Arbeitslast mit den vorhandenen Personalressourcen bestmöglich. Es darf deshalb ein gewisses Verständnis erwartet werden, wenn derzeit noch nicht in jedem Fall alles im angestrebten Zeitrahmen erledigt werden kann.

Nach einer ersten Abschätzung nimmt der Regierungsrat zu den zahlreichen Fragen zusammengefasst wie folgt Stellung:

Die Bearbeitungsdauer der KESB hat sich insgesamt nicht verändert gegenüber dem alten System mit den Gemeindezuständigkeiten. Die Unterschiede in den einzelnen Gemeinden waren gross. Festzuhalten ist, dass dringliche Fälle umgehend bearbeitet und im Bedarfsfall auch innert Kürze Entscheide gefällt werden. Grundsätzlich erfolgt beim Eingang eines neuen Falles eine Dringlichkeitsprüfung und die Prioritäten werden laufend überwacht. Dadurch haben sich die Probleme bei den Betroffenen nicht verschärft. Aus den Gemeinden ist überdies keine nennenswerte Unzufriedenheit bekannt.

Bevor die KESB eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinde fällt, informiert sie gemäss ihrer Mitteilungspflicht die betroffene Gemeinde und die zuständige Berufsbeistandschaft. Das gilt insbesondere für Fremdplatzierungen, da diese als kostenintensiv bekannt sind. Von der KESB wurden bisher insgesamt fünf Minderjährige fremdplatziert, wobei in drei Fällen in eine Pflegefamilie und in einem weiteren Fall auf sechs Wochen befristet. Zudem wurde ein Minderjähriger umplatziert und zwei weitere Kinder lediglich zur Abklärung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

Es ist der KESB bewusst, dass die angeordneten Massnahmen unter Umständen den Gemeindehaushalt stark strapazieren können. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass die KESB von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, welche zum Schutz der betroffenen Person notwendig sind. Bei Bedarf zieht die KESB Stellungnahmen weiterer Fachpersonen bei. Wie bisher werden nur solche Massnahmen angewendet, die auch nötig sind. Sind diese gleichwertig, werden jeweils die kostengünstigeren angeordnet. Wenn bei Platzierungen Möglichkeiten im Kanton vorhanden sind, werden sie angestrebt.

Da sich die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert haben, ergibt sich seit der Einführung der KESB also auch keine Kostensteigerung, sofern die kommunalen Vormundschaftsbehörden bisher ihren gesetzlichen Pflichten immer nachgekommen sind. Geändert hat einzig die Zuständigkeit zur Anordnung der entsprechenden Massnahmen, für die nun der Kanton statt die einzelnen Gemeinden zuständig ist. Daher sind keine objektiven Gründe ersichtlich, wonach der Kanton als angeblicher Kostenverursacher mehr in Pflicht genommen werden sollte.

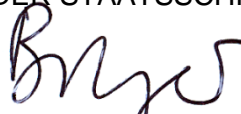
Bezüglich Schnittstellen zwischen gemeindeeigenen Sozialhilfebehörden und der KESB erfolgt die Kooperation insbesondere aus der oben erwähnten gesetzlichen Mitteilungspflicht, die unter Art. 52 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB geregelt ist. Eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit ist bisher von Seiten der Gemeinden nicht angeregt worden. Mit

den ebenfalls auf Gemeindeebene organisierten Berufsbeistandschaften funktioniert die Zusammenarbeit gut und es finden regelmässige Treffen statt. Als schwierig erweist sich in der Praxis, dass die Berufsbeistände fachlich der KESB und personalrechtlich den Gemeinden unterstellt sind.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass nach rund neun Monaten KESB noch keine aussagekräftige Beurteilung möglich ist. Dafür braucht es mehr Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und allenfalls einen Abgleich mit anderen Kantonen.

Schaffhausen, 24. September 2013

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger